

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Gültig ab 01.10.2017

§ 1 Geltung

1. Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung mit dem Kunden - sowohl bezüglich der Hauptapotheke als auch eventuell vorhandener Filialapotheken -, also auch für künftige Bestellungen und Lieferungen. Sie tragen den Besonderheiten der Lieferbeziehungen pharmazeutischer Großhandel/Apotheke Rechnung.
2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht.
3. Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

§ 2 Bestellungen und Lieferpflichten

1. Der Kunde wird uns Kopien sämtlicher Unterlagen, aus denen sich seine Bezugsberechtigung ergibt, wie z.B. seine Apothekenbetriebslaubnis oder die BtM-Nummernzuweisung, vor der Erstbestellung sowie auf Nachfrage im Rahmen der regelmäßigen Neuüberprüfung vorlegen. Bei Gefahrstoffen und anderen Stoffen, deren Abgabe und Anwendung gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften unterliegt, gilt die Bestellung gleichzeitig als Bestätigung dafür, dass der Kunde über alle erforderlichen Erlaubnisse für das Verwenden oder weitere In-Verkehr-Bringen verfügt.
2. Wir werden von unserer Lieferverpflichtung befreit, wenn wir unverschuldet selbst nicht richtig und rechtzeitig beliefert werden. In diesem Fall werden wir den Kunden unverzüglich informieren und eventuell schon erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
3. Ereignisse höherer Gewalt, allgemeine Versorgungsschwierigkeiten, politische Verwicklungen, Störungen bei Verkehrsunternehmen befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Pflicht zur Lieferung. Solche Ereignisse berechtigen uns ferner,

wenn die Ereignisse von so langer und unabsehbarer Dauer sind, dass der Verwendungszweck gefährdet ist, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in diesem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
5. Der Kunde wird das Erlöschen oder einen Widerruf seiner Apothekenbetriebslaubnis unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für die Erlaubnis zum Handel mit Gefahrstoffen und anderen Stoffen, deren Abgabe und Anwendung gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften unterliegt.

§ 3 Preise, Nebenkosten und Rechnungen

1. Sämtliche Bestellungen werden zu den am Liefertag gültigen Preisen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Dies gilt auch bei Teillieferungen.
2. Verpackungs- und Transportkosten können gesondert in Rechnung gestellt werden.
3. Die jeweilige Halbmonatsrechnung oder Dekadenrechnung und/oder die monatliche Sammelrechnung (nachfolgend: Rechnung) stehen für den Kunden auf GEHE Point zum Abruf bereit. Der Kunde stimmt der elektronischen Übermittlung der Rechnungen zu. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden senden wir diesem die Rechnung in Papierform zu; wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, für diese Übersendung ein Serviceentgelt gegenüber dem Kunden zu erheben. Wir sind berechtigt, dem Kunden die Rechnung auch in Papierform zu übersenden.
4. Einwendungen gegen den Inhalt eines Lieferscheins und einer Rechnung sind

unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der vollständigen Rechnung schriftlich geltend zu machen und zu spezifizieren. Erhebt der Kunde innerhalb der genannten Frist keine Einwendungen, so gilt der Inhalt der Lieferscheine und Rechnungen als bestätigt, worauf wir den Kunden in der Rechnung gesondert hinweisen werden. Dies bedeutet, dass der Kunde mit allen Einwendungen und (Bereicherungs-) Ansprüchen, die sich auf die Unrichtigkeit der Rechnung stützen, ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn zwischen uns und dem Kunden unstreitig ist, dass wir bei der Rechnungserstellung einen Fehler gemacht haben. Vorbehaltslose Zahlungen oder Zahlungen ohne spezifizierten Vorbehalt gelten ebenfalls als Genehmigung des Inhalts der bezahlten Rechnung.

§ 4 Versand, Gefahrenübergang und Verpackung

1. Der Versand erfolgt unversichert auf Gefahr des Kunden. Es wird klargestellt, dass mit diesem zivilrechtlichen Gefahrübergang keine Übertragung unserer öffentlich-rechtlichen Pflichten gemäß der AM-HandelsV und der Leitlinien für die gute Vertriebspraxis von Humanarzneimitteln auf den Kunden einhergeht; diese öffentlich-rechtlichen Pflichten werden von uns beachtet und erfüllt. Die Versandart wird von uns gewählt. Der Kunde hat Einrichtungen bzw. Abstellmöglichkeiten bereitzuhalten, die zu jeder Zeit gewährleisten, dass ein Zugriff unbefugter Dritter auf ausgelieferte Ware ausgeschlossen ist. Die Verantwortung für den Schutz von Ware, die in dem vom Kunden bezeichneten Empfangsbereich abgestellt wurde, vor dem Zugriff unbefugter Dritter liegt beim Kunden.
2. Die in unserem Eigentum stehenden

Versandbehälter (Kühlboxen, -aggregate, Plastikwannen, Spezialkartons usw.) sind pfleglich zu behandeln und unverzüglich zurückzugeben. Sie dürfen nur für den Warenverkehr zwischen uns und dem Kunden verwendet werden. Beschädigte Versandbehälter können dem Kunden in Rechnung gestellt werden, sofern dieser die Beschädigung verschuldet hat.

3. Wir sind berechtigt, für die Herausgabe von Kühlboxen oder sonstiger Verpackung ein Pfandbetrag in angemessener Höhe zu verlangen. In diesem Fall gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, das Folgende: Der Kunde hat das Pfand mit der Warenrechnung zu bezahlen. Sofern die Rücksendung der unbeschädigten Verpackung innerhalb von vier Wochen nach deren Auslieferung erfolgt, wird das bezahlte Pfand mit der nächsten Rechnung zurückerstattet. Der Pfandbetrag für beschädigtes Verpackungsmaterial wird bei eingeschränkter Brauchbarkeit anteilig des Restwertes erstattet. Ist die Brauchbarkeit durch die Beschädigung gänzlich verloren gegangen, so sind wir berechtigt, das Pfand vollständig einzubehalten. Fremdverpackungen oder Einmalverpackungen werden weder zurückgenommen, noch wird hierfür ein Pfand erhoben bzw. erstattet.

§ 5 Haftung wegen Mängeln

1. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Ware (offener Mangel) oder Entdeckung des Mangels (versteckter Mangel) zu rügen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ausgeschlossen. Mangelfreie Ware wird grundsätzlich nicht

zurückgenommen. Im Einzelfall kann nach Vereinbarung mit uns auch mangelfrei gelieferte Ware zurückgenommen werden. Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Regelungen für Warenrücksendungen.

2. Für Mängel leisten wir zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, die nach unserer Wahl aus Nachbesserung oder Ersatzlieferung besteht. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Das Recht zur Minderung oder Rücktritt ist ausgeschlossen, solange wir uns aus nicht von uns zu vertretenden Gründen mit der Nacherfüllung in Verzug befinden. Auch bei Fehlschlägen der Nacherfüllung steht dem Kunden nur ein Recht zur Minderung und kein Rücktrittsrecht zu, wenn der Mangel nur unerheblich ist.
3. Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatz wegen des Mangels (Mangelschaden) zu. Bei Mangelfolgeschäden ist der Anspruch auf Schadenersatz aufgrund einer leicht fahrlässigen Verletzung unserer Pflicht zur mangelfreien Lieferung ausgeschlossen. Das gilt nicht für Ansprüche aus Produkthaftung und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Das gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben, wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben, sowie bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Insoweit gelten die

gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 6 Haftung wegen sonstiger Pflichtverletzungen

1. Ansprüche auf Ersatz von Schäden des Kunden wegen leicht fahrlässiger Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf einer Verletzung besonderer Pflichten beruht, deren Einhaltung die ordnungsgemäße und vereinbarte Durchführung des Vertrages erst ermöglichen soll, die dem Willen der Parteien entsprechen und auf die der Kunde regelmäßig vertrauen darf (nachfolgend: wesentliche Vertragspflichten) beruht. In diesem Fall ist die Ersatzpflicht auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Der Anspruch auf Ersatz von Schäden des Kunden wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht unsere Mitarbeiter sind, ist auf das Recht auf Abtretung unserer Ansprüche gegen diesen Erfüllungsgehilfen beschränkt. Ansprüche auf Ersatz von Schäden des Kunden wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch unsere Erfüllungsgehilfen, die nicht leitende Angestellte oder gesetzliche Vertreter sind, sind auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Ansprüche aus Produkthaftung und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

§ 7 Zahlung und Aufrechnung

1. Zahlungen sind mit Erhalt der Rechnung oder zu einem gesondert zu vereinbarenden Fälligkeitstermin fällig. Zahlt der Kunde den Rechnungsbetrag nicht zum vereinbarten Fälligkeitstermin, können wir ab dem Fälligkeitszeitpunkt die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Verzugs pauschale in Höhe von € 40,00 verlangen. Falls uns nachweislich ein höherer Verzugs schaden entstanden ist, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
2. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, künftig bestellte Ware nur gegen Bar- oder Vorauszahlung zu liefern.
3. Haben die Parteien eine Skontovereinbarung getroffen, so gelten die mit dem Kunden individuell vereinbarten Regelungen.
4. Sämtliche vom Kunden zu leistenden Zahlungen werden in Euro abgerechnet und dem uns bekannten Firmenkonto im SEPA-Lastschriftverfahren belastet. Der bevorstehende Lastschritteinzug wird von uns mit der monatlichen Sammelrechnung (oder auf einem anderen mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsweg) bis spätestens einen Kalendertag vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt („Vorabinformation“). Im Einzelfall kann der tatsächlich abgebuchte Betrag von dem in der einzelnen Sammelrechnung bzw. in der gesonderten Vorabinformation mitgeteilten Betrag abweichen,
 - a) wenn der Kunde uns das SEPA-Mandat als Rahmenmandat für verschiedene Vertragsverhältnisse erteilt hat;
 - b) der Kunde für jedes Vertragsverhältnis vereinbarungsgemäß eine gesonderte Abrechnung – und entsprechend eine gesonderte Vorabinformation – erhält, jedoch die jeweiligen Abrechnungsbeträge das gleiche Fälligkeitsdatum haben;
 - c) wenn der Kunden im Zeitraum zwischen

der Erstellung der Abrechnung bzw. der Übermittlung der Vorabinformation und dem Fälligkeitsdatum Gutschriften erhalten hat;
d) einzelne Bestellungen storniert wurden.

In den Fällen der lit. a) bis d) wird zum Fälligkeitsdatum der Gesamtbetrag (Summe aller Rechnungen) eingezogen. Der Kunde ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem im SEPA-Mandat bezeichneten Konto zu sorgen und sicherzustellen, dass die fälligen Beträge eingezogen werden können. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn dem Kunden im Einzelfall eine Vorabinformation nicht oder nicht rechtzeitig zugehen sollte.

5. Aufrechnungen gegenüber unseren Forderungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig oder wenn diese mit der Hauptforderung gegenseitig verknüpft sind.
6. Bezahlt der Kunde nicht pünktlich, nicht vorbehaltlos und/oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, seine weitere Belieferung sofort einzustellen, es sei denn, dass wir uns mit späterer Zahlung, den Vorbehalt und/oder der Kürzung ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an der von uns gelieferten Ware vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zu versichern.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich

schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstanden Ausfall. Der Kunde ist verpflichtet, einen pfändenden Dritten auf unser Eigentum hinzuweisen.

3. Bei vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Wir sind auch berechtigt, die Ware aus dem Besitz des Kunden wegzunehmen und dürfen zu diesem Zweck die Räume des Kunden betreten. Das Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Wir sind unbeschadet der Zahlungspflichten des Kunden berechtigt, zurückgenommene Vorbehaltsware zum Nettowert, den sie für uns hat, in Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen, nachdem wir vorher dem Kunden diese Art der Verwertung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Zahlung angedroht haben und zuvor vom Vertrag zurückgetreten sind. Wir sind unter denselben Voraussetzungen befugt, die an uns zur Sicherheit übereigneten Gegenstände

freihändig oder durch öffentliche Versteigerung oder, sofern der Kunde nicht unverzüglich nach der Androhung widerspricht, durch Abtretung des Herausgabeanspruchs zu einem angemessenen Preis zu verwerten oder sie unter Berechnung eines angemessenen Preises selbst zu übernehmen und damit unsere Forderungen zu befriedigen. Bei der Verwahrung der uns zur Sicherheit übereigneten Gegenstände haften wir nur für die Sorgfalt bei der Auswahl des Verwahrers.

5. Dem Kunden wird widerruflich gestattet, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern und zu verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
6. Die dem Kunden aus dem Weiterverkauf unserer Ware gegen Dritte, insbesondere gegen Krankenkassen und Abrechnungsstellen zustehenden Forderungen tritt er hiermit in voller, bei Veräußerung vermengter Waren in einer unserem Miteigentumsanteil entsprechenden Höhe, an uns ab. Die Zahlungsansprüche des Kunden gegen die Krankenkassen und die Abrechnungsstellen gelten zu dem Zeitpunkt als abgetreten, in welchem der Kunde die Ware gegen Übergabe des Rezepts übereignet. Wir nehmen diese Abtretung an. Die in vorstehend Ziff.2 genannten Pflichten

des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

7. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß vorstehender Ziffer 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
8. Wir verzichten auf Auskunfts- und Informationsansprüche unseres Kunden gegen Krankenkassen bzw. Abrechnungsstellen, soweit dadurch ein fremdes Geheimnis offenbart würde, das diesen aufgrund ihrer Funktion als solche anvertraut wurde oder bekannt geworden ist, insbesondere auf die Überlassung von vertraulichen Patientendaten und -unterlagen. §§ 401 und 402 BGB werden insoweit abbedungen. Bestreitet ein Drittschuldner eine zur Sicherung an uns abgetretene Forderung oder erfüllt er diese aus sonstigen Gründen nicht, wird der Kunde die abgetretenen Forderungen auf unsere Kosten einziehen.
9. Durch Übernahme von Forderungen in eine laufende Rechnung, durch Saldierung und Anerkennung des Saldos werden der vereinbarte Eigentumsvorbehalt und die

Vorausabtretung von Forderungen nicht berührt.

§ 9 Zusätzliche Sicherheiten

1. Mit den folgenden Abtretungen und Übereignungen werden unsere gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen den Kunden gesichert; Ansprüche aus Lieferungen allerdings nur, soweit diese nicht bereits gemäß § 8 gesichert sind:
 - a. Der Kunde tritt hiermit die folgenden Ansprüche, sowohl seiner Hauptapotheke, als auch die eventuell vorhandener Filialapotheken, an uns ab:
 - Anspruch auf Rückzahlung von Kautionsleistungen gegen den Vermieter seiner Geschäftsräume bzw. gegen den Verpächter des Apothekenbetriebs;
 - Zahlungsansprüche gegen den Verpächter aus dessen Verpflichtung zum Rückkauf des Warenlagers im Falle der Pachtbeendigung;
 - Kaufpreisanspruch gegen den Käufer seiner Apotheke und/oder in seinem Eigentum befindlicher Geschäftseinrichtung;
 - im Falle einer Auflösung einer Gesellschaft mit anderen Apothekern die Abtretung der Auseinandersetzungsansprüche sowie alle sonstigen einmaligen oder wiederkehrenden Leistungen beispielsweise für das Warenlager, die Geschäftseinrichtung, den Kundenstamm, den immateriellen Firmenwert oder vergleichbare Leistungen;
 - Pachtzinsansprüche gegen den Pächter seiner Apotheke;
 - Mietzinsansprüche gegen den

- Mieter seiner Apothekenräume;
- sämtliche Ansprüche auf Ersatzleistungen gegen Versicherungen, sofern diese den Betrieb seiner Apotheke betreffen (z. B. Ansprüche aus Feuer-, Wasser-, Gebäudeversicherungen) oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung;
- sämtliche Forderungen, die dem Kunden - soweit sie nicht bereits im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalts nach § 8 Abs. 6 Satz 1 abgetreten sind - aus der Rezeptabrechnung gegenüber Abrechnungsstellen zustehen. Der in § 8 Abs. 8 geregelte Verzicht gilt entsprechend:

Der Kunde bleibt neben uns zum Einzug berechtigt und wir verpflichten uns, die abgetretenen Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. § 8 Abs. 7 S. 3 gilt entsprechend.

Kommt es aufgrund dieser Abtretung zu einer Auszahlung an uns, so wird zuerst unsere älteste fällige Forderung getilgt.

- b. Zur Sicherung übereignet uns der Kunde ferner hiermit die in seinem Eigentum befindliche bewegliche Labor- und Geschäftseinrichtung, sowie sämtliche Waren, die sich in den Apothekenbetriebsräumen, die in der Apothekenbetriebserlaubnis des Kunden genannt sind, befinden – jeweils sowohl bezüglich der Haupt- als auch etwaiger Filialapotheken (nachfolgend: Warenlager). Die Übergabe wird bei der Übereignung dadurch ersetzt, dass wir

dem Kunden die in seinem Eigentum befindliche bewegliche Labor-, Geschäftseinrichtung sowie die Waren in den Warenlagern leihweise zur Nutzung belassen.

- c. Ausgenommen von der Abtretung gem. lit. a) sind jedoch solche Forderungen, die von einem branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Kunden umfasst sind; derart gesicherte Forderungen sind erst nach Erlöschen des branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalts wirksam zur Sicherheit an uns abgetreten. Soweit der Anspruch eines Lieferanten nur auf einen Teil der Forderung beschränkt ist, ist die Abtretung an uns zunächst auf den dem Kunden zustehenden Forderungsanteil beschränkt. Nach Erlöschen des verlängerten Eigentumsvorbehalts des Lieferanten geht der Rest der Forderung auf uns zur Sicherheit über. Wir sind berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt durch Befriedigung des Lieferanten abzulösen. Von der Abtretung künftiger Forderungen sind keine Forderungen erfasst, die erst nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entstehen werden.
Auf die Sicherungsübereignung gem. lit. b) finden vorstehende Regelungen entsprechende Anwendung.
- 2. Wir nehmen die vorstehend bestimmten Abtretungen und Übereignungen an.
- 3. Sicherungsabtretung und Sicherungsübereignung nach den Bestimmungen dieses § 9 stehen unter der auflösenden Bedingung, dass alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt werden.
- 4. Der Kunde wird uns unverzüglich schriftlich informieren, sollte eine der folgenden

Maßnahmen beabsichtigt sein: Übertragung des Apothekenunternehmens an Dritte unter Ausschluss der Übernahme der Verbindlichkeiten; Einbringung des Apothekenunternehmens in Gesellschaften bzw. die Aufnahme Dritter in das Apothekenunternehmen als Gesellschafter unter Ausschluss des Übergangs der Verbindlichkeiten auf die Gesellschaft, sei es durch Verkauf, Tausch, Schenkung oder Abschluss eines anderen schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts.

§ 10 Freigabe von Sicherheiten

1. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Rückübertragung der Sicherheiten in Höhe des Überschusses nach unserer Wahl verpflichtet.
2. Sobald wir wegen aller unserer Ansprüche befriedigt sind, sind wir verpflichtet, die uns gewährten Sicherheiten freizugeben.

§ 11 Sicherungsfall und Verlangen von Zusatzsicherheiten

1. Sofern sich nach Beginn der Geschäftsbeziehung die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändern oder sich zu verändern drohen oder der Kunde mit der Erfüllung einer Forderung von uns in Verzug gerät, sind wir berechtigt, für alle offenen, auch noch nicht fälligen Forderungen die Gewährung weiterer werthaltiger Sicherheiten bis zur Grenze des § 10 Abs. 1 oder Barzahlung ohne jeden Abzug zu verlangen. Entspricht der Kunde unserem Sicherungs- oder Zahlungsverlangen nicht, so sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen.

2. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 ist der Kunde auf unser Verlangen verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden, in seinem Besitz befindlichen Ware und Gegenstände zu erteilen; der in § 8 Abs. 8 geregelte Verzicht gilt entsprechend.

§ 12 Datenschutzhinweis

Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, zum Zwecke der Geschäftsbeziehung nach Maßgabe der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Kunden an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung können wir zur Bonitäts- und Kreditprüfung bei Bestellungen die Adress- und Bonitätsdaten an die SCHUFA in Wiesbaden, den Verband der Vereine Creditreform e.V. in Neuss, die EOS Holding GmbH in Hamburg oder sonstige Wirtschaftsauskunfteien weitergeben und anfragen. Bei Erstbestellungen auf Rechnung nutzen wir neben anderen Bonitätsdaten auch Anschriftendaten, um das Risiko von Zahlungsausfällen im Einzelfall abschätzen zu können. Weitere Informationen über die SCHUFA erfahren Sie über www.schufa.de. Weitere Informationen auf Grund der Erhebung der personenbezogenen Daten, wie z.B. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, sind zudem auf GEHE POINT zu jeder Zeit für Sie einsehbar.

§ 13 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem durch die einzelne Bestellung und deren Annahme begründeten Rechtsverhältnis ist nach unserer Wahl unser Geschäftssitz oder der Sitz der liefernden Niederlassung bzw. Tochtergesellschaft.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

GEHE Pharma Handel GmbH
Neckartalstraße 131, 70376 Stuttgart

Ich bin mit den Verkaufs- und
Lieferungsbedingungen einverstanden.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift